



Kanton Zürich
Baudirektion



Änderungen Mehrwertsteuersätze ab 1.1.2024

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Andreas Lienhard, Leiter Stabsstelle Planung & Dienste, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 49 84, www.zh.ch/naturschutz

4. Juli 2023
1/2

Ausgangslage Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Der Volksentscheid führt dazu, dass die MWST-Sätze ab 1. Januar 2024 erhöht werden.

Neue Mehrwertsteuersätze gültig ab 1.1.2024:

Bisheriger Steuersatz 7.7% => Neu 8.1%	Normalsatz
Bisheriger Steuersatz 3.7% => Neu 3.8%	Sondersatz für Beherbergung
Bisheriger Steuersatz 2.5% => Neu 2.6%	Reduzierter Satz
Link zur Eidg. Steuerverwaltung: Erhöhung der Steuersätze bei der MWST per 1. Januar 2024 ESTV (admin.ch)	

Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen.

Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen unterliegen den neuen Steuersätzen.

Umgang bei Rechnungsstellung Massgebend dafür, wie die einzelnen Leistungen in der Abrechnung zu deklarieren sind, ist der **Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Rechnungsdatum und/oder Zahlungsdatum spielen keine Rolle. Alle Leistungen, die bis 31. Dezember 2023 erbracht werden, unterliegen somit noch den bisherigen Steuersätzen, alle Leistungen ab 1. Januar 2024 unterliegen den neuen Steuersätzen.

Dieser Grundsatz gilt auch bei Teilzahlungen und Teilrechnungen, wobei insbesondere Aufträge, die noch nicht abgeschlossen sind, mit Teilrechnungen korrekt abgegrenzt werden müssen. Vorauszahlungen bzw. Vorauszahlungsrechnungen werden in Bezug auf die anwendbaren Steuersätze ebenfalls nach dem Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistung beurteilt.

Auf Rechnungen nach dem 31.12.23 für erbrachte Leistungen im 2023 sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze lassen sich wie folgt grafisch darstellen:

